

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Christian Grascha (FDP)

Bürgerfreundliche Umsetzung der Grundsteuerreform

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 07.06.2022

Aktuell werden die Grundeigentümerinnen und -eigentümer in Niedersachsen bezüglich der Umsetzung der Grundsteuerreform angeschrieben. Die neue Berechnungsgrundlage wird von den Finanzämtern anhand der Eigentümerinnen und Eigentümer zum 01.01.2022 erhoben. Die neue Grundsteuer wird dann anhand des festgelegten Hebesatzes der Gemeinden festgesetzt und gilt ab 01.01.2025.

In dem Informationsschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Grundsteuererklärung elektronisch abzugeben ist. Auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern wird ausgeführt, dass in Ausnahmefällen auch eine nicht elektronische Abgabe der Steuererklärung möglich ist.

Die Grundsteuererklärung kann ab 01.07.2022 bis zum 31.10.2022 eingereicht werden. Gültig ist sie ab 01.01.2025.

In der Checkliste, die das Finanzministerium veröffentlicht hat, wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Daten für die Grundsteuererklärung benötigt werden: zuständiges Finanzamt, Lage des Grundstücks, Angabe zur Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die amtliche Flächengröße des Flurstücks, Angaben zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil sowie Wohnfläche und Nutzfläche des Gebäudes.

1. Warum wird der Steuerbürgerin / dem Steuerbürger eine Frist von vier Monaten zur Einreichung der Grundsteuererklärung gegeben, während der Staat 26 Monate für die Umsetzung hat?
2. Warum wird im Informationsschreiben nicht auf die Möglichkeit der nicht elektronischen Einreichung im Ausnahmefall hingewiesen?
3. Welche Ausnahmen zur nicht elektronischen Einreichung gibt es?
4. Liegen dem Land bzw. anderen staatlichen Ebenen/Institutionen die folgenden Daten der Steuerbürgerinnen und -bürger vor:
 - a) zuständiges Finanzamt,
 - b) Lage des Grundstücks,
 - c) Angabe zur Gemeinde,
 - d) Gemarkung,
 - e) Flur und Flurstück,
 - f) die amtliche Flächengröße des Flurstücks,
 - g) Angaben zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil bzw.
 - h) Wohnfläche und Nutzfläche des Gebäudes?

(Verteilt am 08.06.2022)